

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TRITEC AG für den online-shop Deutschland

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Verkauf von Waren der TRITEC AG - im Folgenden „TRITEC“ - an den Kunden erfolgt ausschliesslich auf Grund der nachfolgenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung.
2. Das Warenangebot in unserem Online-Shop richtet sich ausschliesslich an Unternehmer gem. § 14 Abs. 1 BGB, also an Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
3. Abweichende Bedingungen des Kunden oder ein Schweigen der TRITEC auf anders lautende Bestimmungen des Bestellers ist nicht als Einverständnis mit dessen Bedingungen anzusehen; der Einbeziehung anderer AGB, auch in kaufmännischen Bestätigungsschreiben des Kunden oder eines Dritten wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
4. Alle Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der TRITEC, welche die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzen oder ändern, sind nur gültig, sofern sie schriftlich vereinbart werden.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Die Präsentation und Bewerbung von Artikeln in unserem Online-Shop stellt kein bindendes Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags dar.
2. Der Kunde kann aus dem Sortiment der TRITEC Waren auswählen und diese über den Button „in den Warenkorb legen“ in einem so genannten Warenkorb sammeln. Sofern der Kunde Waren in dem Warenkorb hinterlegt hat, gelangt er jeweils durch Klicken eines „Weiter“-Buttons zunächst auf eine Seite, auf der der Kunde seine Daten eingeben und anschließend die Versand- und Bezahlart auswählen kann. Anschließend öffnet sich eine Übersichtsseite, auf der der Kunde seine Angaben überprüfen und korrigieren kann. Sodann kann der Kunde über den Button „zahlungspflichtig bestellen“ eine für den Kunden verbindliche Bestellung zum Kauf der im Warenkorb befindlichen Waren abgeben. Die Bestellung kann jedoch nur abgegeben werden, wenn der Kunde durch Klicken auf den Button „AGB akzeptieren“ diese Vertragsbedingungen akzeptiert und diese somit in seinen Antrag aufgenommen hat. Nachdem der Kunde den Antrag abgesendet hat, erhält er von TRITEC eine automatische Empfangsbestätigung per E-Mail, in welcher die Bestellung des Kunden nochmals aufgeführt wird und die der Kunde über die Funktion „Drucken“ ausdrucken kann. Diese automatisch erstellte Empfangsbestätigung dokumentiert lediglich den Eingang der Bestellung des Kunden und stellt keine Annahme der Bestellung dar. Der Vertrag kommt erst durch die Abgabe der Annahmeerklärung durch TRITEC zustande, die mit einer gesonderten E-Mail (Auftragsbestätigung) versandt wird. In dieser E-Mail oder in einer separaten E-Mail, jedoch spätestens bei Lieferung der Ware, wird der Vertragstext (bestehend aus Bestellung, AGB und Auftragsbestätigung) dem Kunden von uns zugesandt (Vertragsbestätigung). Der Vertragstext wird unter Wahrung des Datenschutzes gespeichert.
3. Angaben in unseren Prospekten wie Fotos, Zeichnung und andere Spezifikationen sind nur annähernd. Sie begründen daher weder eine Beschaffenheitsvereinbarung, noch eine Garantie und sind für die vertragliche Bestimmung des Leistungs- und Lieferungsgegenstandes nicht relevant.
4. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Alle Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen bleiben Eigentum der TRITEC und dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die nicht als „vertraulich“ bezeichnet sind.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die angegebene Preise sind Netto-Preise. Die Mehrwertsteuer wird jeweils gesondert angegeben.
2. Die entsprechenden Versandkosten werden dem Kunden im Bestellformular angegeben und sind vom Kunden zu tragen.
3. Der Versand der Ware erfolgt per Postversand.
4. Die Zahlung erfolgt per Lastschriftinzug, Kreditkarte, Nachnahme, PayPal oder auf Rechnung. Die jeweils möglichen Zahlungsoptionen werden im Bestellvorgang angegeben.
5. Die Zahlung des Kaufpreises ist unmittelbar mit Vertragsschluss fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend der Folgen des Zahlungsverzugs. Für Forderungen, die nicht vereinbarungsgemäss bezahlt werden, werden vom Fälligkeitstag an, ohne nochmalige Mahnung, die gesetzlichen Verzugszinsen geltend gemacht.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt sind. Das Zurückbehaltungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Gegenforderung aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

1. Es handelt sich nur dann um einen verbindlich vereinbarten Leistungszeitpunkt, wenn der Termin von TRITEC ausdrücklich als „verbindlicher Liefertermin“ in Schriftform bestätigt wird. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen der TRITEC setzt die rechtzeitige und ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Der Kunde trägt auch dafür Sorge, dass zum vorgesehenen Lieferzeitpunkt die Ware ordnungsgemäss am vereinbarten Lieferort abgeliefert werden kann. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der TRITEC die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten – hat die TRITEC auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die TRITEC, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
2. Sind zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden keine Exemplare des von ihm ausgewählten Produkts verfügbar, wird dies dem Kunden seitens TRITEC in der Auftragsbestätigung unverzüglich mitgeteilt. Ist das Produkt dauerhaft nicht lieferbar, gibt TRITEC keine Annahmeerklärung ab. Ein Vertrag kommt in diesem Fall nicht zustande.
3. Ist das vom Kunden in der Bestellung bezeichnete Produkt nur vorübergehend nicht verfügbar, wird dies dem Kunden seitens TRITEC in der Auftragsbestätigung unverzüglich mitgeteilt. Bei einer Lieferungsverzögerung von mehr als zwei Wochen hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Im Übrigen ist in diesem Fall auch TRITEC berechtigt, sich vom Vertrag zu lösen. Eventuell bereits geleistete Zahlungen des Kunden wird TRITEC in diesem Fall unverzüglich rückerstatten.
4. TRITEC liefert nur an Kunden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Rechnungsadresse) in Deutschland haben und dort eine Lieferadresse angeben können.

§ 5 Gefährübergang

1. Mit Übergabe der Ware an die Transportperson geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
2. Der Kunde kommt in Verzug, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt. TRITEC hat während des Verzuges des Kunden nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Sofern nicht bereits übergangen, geht mit Eintritt des Annahmeverzugs die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Ware auf den Kunden über. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist die TRITEC berechtigt, Ersatz des ihr entstehenden Schadens zu verlangen.

§ 6 Gewährleistung

1. Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Das Wahlrecht über die Art der Nacherfüllung steht TRITEC zu. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Kunde den Kaufpreis mindern oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten.
2. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung, soweit dies nach ordnungsmässigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen. Beanstandungen, Mängel und Reklamationen über Lieferungen und Leistungen der TRITEC sind unverzüglich nach Erhalt der Sendung, oder bei schlüsselfertigen Anlagen unverzüglich 10 Tage nach erster Inbetriebnahme, schriftlich zu melden. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäss nachgekommen ist. Unterläßt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, daß es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
3. Montageanleitungen werden elektronisch zur Verfügung gestellt. Bei fehlender oder mangelhafter Montageanleitung, ist TRITEC lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet, es sei denn die Sache ist fehlerfrei montiert worden.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung.
5. Garantien im Rechtssinne sind durch TRITEC nur dann abgegeben, wenn sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich enthalten und als Zusicherung bestimmter Eigenschaften des Liefergegenstandes bezeichnet sind. Eine Haftung von TRITEC für die etwaige Herstellergarantien und die sich daraus ergebenden Ansprüche ist ausgeschlossen. Einzelheiten des Umfangs dieser Garantien ergeben sich ggf. aus den Garantiebedingungen.
6. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde oder ein vom Kunden beauftragter Dritter unsachgemäss Arbeiten am Liefergegenstand durchgeführt hat. Jegliche Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn der Kunde nicht genehmigte



Zusatzgeräte anbringt oder nicht genehmigte Eingriffe und/oder Reparaturen an Liefergegenständen ohne ausdrückliche Absprache mit TRITEC selbst oder durch Dritte vornimmt.

§ 7 Haftung

TRITEC und ihre Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter sowie ihre Erfüllungsgehilfen haften nicht, es sei denn, es handelt sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, oder der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von TRITEC, ihrer Mitarbeiter, einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung ist ebenso wenig bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ausgeschlossen, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Schließlich ist die Haftung nicht ausgeschlossen, wenn und soweit TRITEC eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben oder den Mangel arglistig verschwiegen hat. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Die TRITEC behält sich das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor.

2. TRITEC ist berechtigt aufgrund des Eigentumsvorbehalts die Sache herauszuverlangen, wenn TRITEC den Rücktritt vom Vertrag erklärt hat. Ein Rücktrittsrecht besteht insbesondere bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, z.B. bei Zahlungsverzug. Die TRITEC ist nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

3. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Sturm und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

4. Soweit der Vertragsgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehalts mit einem Gebäude oder Grundstück fest verbunden oder auf einem Grundstück eingebracht werden, so geschieht dies i.S.v. § 95 BGB lediglich zu einem vorübergehenden Zweck; dieser endet mit Beendigung des Eigentumsvorbehalts.

5. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde die TRITEC unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit die TRITEC entsprechende Abwehrmassnahmen ergreifen kann. Der Kunde hat auf das Vorbehalts Eigentum der TRITEC hinzuweisen. Soweit ein Dritter nicht in der Lage ist, der TRITEC die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Abwehrmassnahme zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Schaden.

6. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt der TRITEC jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschliesslich Umsatzsteuer) der TRITEC-Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der TRITEC, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die TRITEC verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann die TRITEC verlangen, dass der Kunde die der TRITEC abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Käufer erfolgt stets namens und im Auftrag für die TRITEC. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden bzgl. der Ware an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Kunden tritt der Kunde auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

7. Die TRITEC verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der TRITEC.

§ 9 Konstruktionsänderungen

Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen; wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

§ 10 Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die uns unterbreiteten und bekanntgegebenen Informationen nicht als vertraulich.

§ 11 Export

Die Wiederausfuhr der gelieferten Ware aus dem Gebiet der Europäischen Union unterliegt den länderspezifischen Ausfuhrbestimmungen und ist gegebenenfalls

ohne behördliche Genehmigung nicht statthaft. Der Export der gelieferten Waren aus dem Gebiet der Europäischen Union bedarf der schriftlichen Einwilligung des Lieferanten; unabhängig davon hat der Kunde für die Einholung jeglicher behördlichen Ein- und Ausfuhr genehmigungen selbst zu sorgen. Der Kunde ist für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen bis zum Endverbraucher verantwortlich.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht mit Ausnahme der Bestimmungen des internationalen Privatrechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist ausschliesslich am Sitz der TRITEC.

3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben.

4. Der Vertragsschluss erfolgt in deutscher Sprache.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TRITEC für den online-shop Deutschland

Stand 1. April 2018